

Amtsgericht Westerstede
Geschäfts-Nr.:
220565/10(11)
Es wird gebeten, bei allen
Eingaben die vorstehende
Geschäftsnummer anzugeben

Ausfertigung

Verkündet am: 21.10.2010

Setje-Eilers, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

gegen

Beklagte

hat das

Amtsgericht

Westerstede

auf die mündliche Verhandlung vom
durch den Richter am Amtsgericht Schröder
für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagte zu 2. wird verurteilt, an die Kläger 134,48 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.07.2010 zu zahlen.
- 2.) Die Beklagten zu 1. und 2. werden verurteilt, dafür zu sorgen, dass das Grundstück der Klägernicht durch mehr als eine (und dieselbe) der von ihnen gehaltenen Katzen betreten wird.
- 3.) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 4.) Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
- 5.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Seiten können die jeweils gegen sie gerichtete

Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, soweit nicht die jeweilige Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

6.) Streitwert: bis 1.500,00 €.

Tatbestand

Die Parteien sind Grundstücksnachbarn und streiten um etwaige Beeinträchtigungen durch zwei Katzen, die im Haushalt der Beklagten seit etwa August 2009 gehalten werden.

Etwa 4 Wochen später gewährten die Beklagten ihnen regelmäßigen Freilauf. In der Nachbarschaft gibt es noch mindestens eine weitere Katze.

Die Kläger behaupten, es sei seit diesem Zeitpunkt fast täglich zu Kot- und Urinabsetzung im Garten der Kläger durch diese beiden Katzen gekommen. Die Katzen hätten den Garten und die Beete durchwühlt, so dass das angebaute Gemüse, das zum Eigenverzehr vorgesehen gewesen sei, habe vernichtet werden müssen. Sie behaupten, der Kläger zu 1. leide an einer Autoimmunerkrankung, bei der die Gefahr einer Ansteckung mit Toxoplasmose, die durch Katzenkot übertragen werden kann, erhöht sei. Die Beklagte zu 2. habe ihm gegenüber erklärt, sie sei Eigentümerin der Katzen.

Die Kläger beantragen,

- 1.) die Beklagten zu verurteilen, gesamtschuldnerisch an die Kläger 229,60 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
- 2.) die Beklagten zu 1. und 2. zu verurteilen, ihnen aufzugeben, die Katzen zukünftig so zu halten, dass diese das Grundstück der Kläger nicht mehr betreten.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten rügen, dass bei diesem vorliegenden Streit zwischen Nachbarn die Voraussetzungen der Durchführung des Schiedsverfahrens nach dem Niedersächsischen Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung nicht eingehalten worden seien. Die Beklagte zu 2. sei nicht Halterin der Katzen, sondern lediglich der Beklagte zu 1. Der Beklagte zu 1. sei durch das vorgerichtliche Anwaltsschreiben von Rechtsanwalt vom 09.03.2010 aber nicht in Anspruch genommen worden, sondern lediglich die falsche Adressatin, die Beklagte zu 2.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Die Kläger haben mit ihrem Schreiben vom 02.08.2010 ihren anfänglichen Klageantrag in zulässiger Weise erweitert, indem sie neben dem Zahlungsanspruch nunmehr auch einen

Unterlassungsanspruch geltend machen (§ 264 Nr. 2 ZPO).

Das von der Beklagten gerügte fehlende Schlichtungsverfahren nach § 1 Niedersächsisches Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung (NSchIG) musste hier nicht vorprozessual durchgeführt werden. Zum einen liegt hier ein Anwendungsausschluss nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 NSchIG vor, da es sich bei der vorliegenden Streitigkeit um die Durchführung des streitigen Verfahrens, bei dem ein Anspruch im Mahnverfahren zuvor geltend gemacht wurde, handelt. Außerdem ergeben sich die Ansprüche der Kläger nicht aus den in § 1 Abs. 2 NSchIG genannten Anspruchsgrundlagen, sondern aus den §§ 862 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB. Für diese Anspruchsgrundlagen ist das Schlichtungsverfahren nicht obligatorisch vorgesehen.

Die Klage ist zum Teil begründet.

1. Die Kläger haben einen Anspruch gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB gegen beide Beklagte, dass ihr Grundstück jedenfalls nicht durch mehr als eine (und dieselbe) der von den Beklagten gehaltenen Katzen betreten wird. Hinsichtlich weiterer Katzen steht ihnen ein Unterlassungsanspruch zu.

Die Kläger können als Eigentümer nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB grundsätzlich die Unterlassung jeder Eigentumsbeeinträchtigung verlangen. Eine Beeinträchtigung ist bereits in dem bloßen Betreten des Grundstücks durch Katzen zu sehen, ohne dass es darauf ankäme, ob es hierbei zu Beschädigungen oder Verschmutzungen kommt (OLG Köln, NJW 1985, 2338; LG Lüneburg NZM 2001, 397, Tz. 3; LG Oldenburg NJW-RR 1986, 883; LG Darmstadt NJW-RR 1994, 147, Tz. 18; LG Bonn vom 06.10.2009, Aktenzeichen 8 S 142/09, Tz. 7). Es kommt also gar nicht mehr darauf an, ob die Katzen tatsächlich die von den Klägern behaupteten Schäden verursacht haben. Eine Beeinträchtigung durch die freilaufenden beiden Katzen der Beklagten ist jedenfalls darin zu sehen, dass diese Tiere frei in der Gegend umherstreifen, dabei auch zwangsläufig das unmittelbar in der Nachbarschaft liegende Grundstück der Kläger betreten oder überqueren, weswegen bereits nach der Lebenswahrscheinlichkeit unterstellt werden kann, dass jedenfalls gelegentlich die Katzen auf dem Grundstück der Kläger auch Kot und Urin absetzen (a.a.O.). Insoweit kommt es auch nicht darauf an, ob es in der Gegend noch eine weitere Katze gibt.

Die Beklagten sind auch Störer im Sinne des § 1004 BGB. Dies gilt auch für die Beklagte zu 2., die zwar nicht Eigentümerin der Katzen ist, aber als Bewohnerin des von den Beklagten gemieteten Grundstücks, auf dem die Katzen unstreitig gehalten werden, und Lebensgefährtin des Eigentümers der Katzen, des Beklagten zu 1., als Zustandsstörerin ebenfalls passivlegitimiert ist. Zustandsstörer sind der Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsbefugte einer Sache, von der eine Beeinträchtigung ausgeht, wenn die Beeinträchtigung wenigstens mittelbar auf seinen Willen zurückgeht (BGH NJW 2005, 1366; Palandt-Bassenge, § 1004 Rdnr. 19). Letzteres ist auch bei der Beklagten zu 2. der Fall. Es hat sich gezeigt, dass die Beklagte zu 2. als Haushaltsangehörige und als diejenige, die sich aufgrund der beruflichen Verpflichtungen des Beklagten zu 1. unterhalb der Woche um die Katzen kümmert, Besitzerin und Verfügungsbefugte ist.

Die den Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB auslösende Wiederholungsgefahr ist indiziert, da zu vermuten ist, dass ein mehrmals erfolgter rechtswidriger Eingriff aufgrund des natürlichen Verhaltens der Katzen wiederholt werden wird. Durch ihren Antrag auf Klageabweisung haben die Beklagten zu verstehen gegeben, dass sie das Ansinnen der Kläger in vollem Umfang nicht für berechtigt halten. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Beklagten auch in Zukunft ihre Katzen wieder

u. a. auf das Grundstück der Kläger lassen werden.

Die Kläger sind auch nicht zur Duldung der von sämtlichen, also beiden Katzen der Beklagten ausgehenden Störungen im Sinne von §§ 1004 Abs. 2, 906 Abs. 1 BGB verpflichtet. Das Betreten eines Grundstücks durch Katzen stellt nach ganz herrschender Ansicht keine Zuführung unwägbarer Stoffe oder eine ähnliche Einwirkung im Sinne des § 906 Abs. 1 BGB dar (OLG Gelle NJW-RR 1986, 821, Tz.21; LG Darmstadt, a.a.O. Tz.17, OLG Köln, a.a.O., LG Bonn a.a.O. Tz.8; Palandt-Bassenge, § 906 Rdnr. 4 a), so dass sich eine Duldungspflicht nicht aus § 906 Abs. 1 BGB ergibt.

Die Duldungspflicht hinsichtlich einer Katze folgt aber aus dem sogenannten „nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis“.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann jedoch ausnahmsweise eine Beeinträchtigung des eigenen Grundstücks aufgrund des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses hinzunehmen sein, dass eine Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ist, und zwar jedenfalls insoweit, als der Regelungsbereich des § 906 BGB nicht einschlägig ist.

In der Rechtsprechung ist die Frage, ob und inwieweit jemand verpflichtet ist, das Betreten seines Grundstücks durch Katzen der Nachbarn zu dulden, umstritten. Während das Amtsgericht Passau (NJW 1983, 2885) eine Duldungspflicht des Grundstückseigentümers verneint, haben das OLG Gelle (a.a.O.), OLG Köln (a.a.O.), das LG Oldenburg (a.a.O.), das LG Lüneburg (a.a.O.), das Landgericht Bonn (a.a.O.) die Auffassung vertreten, das nachbarschaftliche Gemeinschaftsverhältnis beinhalte eine Duldungspflicht zum Betreten durch wenigstens eine Katze, während einige Gerichte sogar zwei Katzen für zumutbar halten, z.B. LG Darmstadt (a.a.O.).

Das hier entscheidende Gericht folgt der Auffassung, wonach jedenfalls in dem hier gegebenen ländlichen Bereich in Edewecht das Betreten eines Grundstücks durch eine Katze dessen Nachbarn generell zumutbar ist.

Wollte man dem Verlangen der Kläger entsprechen, so würde dies im Ergebnis zu einem Verbot jeglicher Katzenhaltung führen, denn diese Tiere können nicht ständig im Haus gehalten oder an der Leine geführt werden, wobei dies im Übrigen auch keine artgerechte Tierhaltung wäre. Da die Beklagten, wenn sie einem Tier freien Auslauf gewähren, immer damit rechnen müssen, dass ihre Katzen - wenn auch nur gelegentlich - das Grundstück der Kläger betreten und sie damit Gefahr laufen, dass gegen sie ein Ordnungsgeld festgesetzt wird, so bliebe ihnen faktisch nichts anderes übrig, als die Tiere abzuschaffen. Dies ist jedoch - jedenfalls was das Halten einer einzelnen, derselben Katze anbelangt - in der Regel mit den Geboten von Treu und Glauben nicht vereinbar, weil jedenfalls in Gebieten mit Vorortcharakter - so wie hier - Tierhaltung in gewissem Umfang geduldet werden muss (vgl. OLG Gelle a.a.O., Tz. 25). In ländlichen Gebieten gehört - anders als in Großstädten wie auch Bremen - der Kontakt zu Tieren geradezu dazu. Im Übrigen gehen von „einem“ Tier auch regelmäßig nur geringfügige Belästigungen aus, den

normalerweise pflegen Katzen ihre Ausscheidungen zu vergraben. Durch das Ziehen eines Zaunes ließe sich das Betreten des Grundstücks durch eine Katze - anders als bei Hunden - auch nicht vermeiden. Übliche Zäune stellen für Katzen kein Hindernis dar.

Das Gericht vermag sich aber nicht der Auffassung der Gerichte wie z.B. des LG Darmstadt anzuschließen, wonach jeder Grundstückseigentümer auch das Betreten seines Anwesens durch zwei Katzen der Nachbarn hinzunehmen hätte. Denn bei dem Gedanken des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses handelt es sich um eine Ausnahme von dem Grundsatz, wonach jedermann Einwirkungen auf sein Eigentum untersagen darf. Es ist auch nicht zweifelhaft, dass von den Katzen gewisse Beeinträchtigungen ausgehen. Ferner ist kein zwingender Grund ersichtlich, warum jemand sich mit mehr als einem Tier umgeben muss und schließlich darf nicht außer Betracht gelassen werden, dass sich die Zahl der Katzen dadurch, dass auch andere Nachbarn diese Tiere halten, erheblich erhöhen und dementsprechend unzumutbare Beeinträchtigungen entstehen könnten. Seitens des OLG Gelle ist danach die Haltung einer Katze sogar für zulässig gehalten worden, obwohl die Kläger ein kleines Kind hatten, das sie unbeaufsichtigt im Garten spielen lassen wollten und zu befürchten war, das Kind könne Katzenkot aus dem Sandkasten ausgraben oder Reste finden (vgl. OLG Celle a.a.O. tz.30).

So wie es im ländlichen Bereich Nachbarn von Katzenhaltern zumutbar ist, in einem solchen Fall einen Sandkasten regelmäßig abzudecken, ist es hier den Klägern zumutbar, ihre Gemüsebeete z.B. - ähnlich wie dies bei Obstbäumen zum Schutz vor Vögeln erfolgt - mit Netzen abzudecken. Eine Katze wird diesen Bereich meiden. So können die Kläger ihre Gemüsebeete auch vor Exkrementen der einen zu duldenen Katze schützen. Der vorliegende Fall ist entgegen der Auffassung der Kläger auch nicht mit dem vorgenannten Fall des LG Bonn vergleichbar. Dort hatte es Kotablagerungen der Katzen auf der Terrasse bzw. dem Balkon gegeben. Diese Beeinträchtigungen hatten die dortigen Kläger nach der Entscheidung nicht zu dulden. Unabhängig davon, dass das entscheidende Gericht auch an die Rspr. des LG Bonn nicht gebunden ist, ist es nicht zumutbar, seine Terrasse und/oder Balkon mit Netzen oder dergleichen vor Katzen zu schützen. Im vorliegenden Fall hat es derartige Beeinträchtigungen nach dem Vortrag der Kläger aber nicht gegeben. Das Toxoplasmoserisiko dürfte bei einem entsprechenden Schutz von Obst und Gemüse in verantwortbarer Weise minimiert sein, so dass den Interessen der Nachbarn hier im ländlichen Bereich nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in etwa gleichrangig Rechnung getragen wird.

2. Die Kläger haben gegen die Beklagte zu 2. den geltend gemachten Anspruch auf Begleichung der Anwaltskosten zzgl. eigener in dieser Angelegenheit entstandener Auslagenkosten in Höhe von 25,00 € aus § 823 Abs. 1 BGB nur, soweit verlangt wurde, über die zu duldenen „eine“ Katze das Betreten des Grundstücks durch die zweite Katze zu verhindern. Demgemäß hätte sich der Streitwert auf bis 600,00 € für das vorgerichtliche Tätigwerden des Klägervertreters reduziert, so dass bei der geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühr mit dem angemessenen erhöhten Satz 1,6 inklusive Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer lediglich 109,48 € verlangt werden konnten. Zzgl. 25,00 € Auslagenpauschale ergibt sich mithin ein zuzusprechender Betrag von 134,48 €.

Dabei war es auch zulässig, dass die Kläger nur die Beklagte zu 2. in Anspruch genommen haben. Der Schadensersatzanspruch besteht auch gegen die Beklagte zu 2., da diese ebenfalls als Störerin des Eigentums anzusehen ist (siehe oben). Die Kläger hatten die Beklagte zu 2. auch bereits vorher abgemahnt, den rechtswidrigen Zustand auf

ihrem Grundstück zu unterlassen und zu beseitigen. Hierauf hat die Beklagte zu 2. nicht reagiert. Um ihren Anspruch durchzusetzen, haben die Kläger dann zulässigerweise auch Rechtsanwalt Marek beauftragt.

Der Anspruch bestand aber nur gegen die Beklagte zu 2., da der Rechtsanwalt ausschließlich die Beklagte zu 2. auf Unterlassung in Anspruch genommen hatte. Der Klagerücknahme der Kläger betreffend den Beklagten zu 1. ist in der mündlichen Verhandlung beklagtenseitig nicht - wie erforderlich - zugestimmt worden (§ 269 Abs. 1 ZPO), so dass die Klage gegen den Beklagten zu 1. Insoweit abzuweisen war.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

Die Nebenentscheidungen haben ihre Rechtsgrundlage in den §§ 92 Abs. 1, 708

3.

Nr. 11,711 ZPO.

Der Streitwert war auf bis 1.500,00 € festzusetzen. Im Hinblick auf das zusätzlich geltend gemachte Risiko von Gesundheitsbeeinträchtigungen durch eine Toxoplasmoseinfektion kam den behaupteten Beeinträchtigungen der Kläger ein größeres Gewicht zu als in Fällen, in denen nur das reine Betreten bzw. etwaig damit einhergehende Verschmutzungen durch Katzen Streitgegenstand sind. Bei zwei Katzen war der Streitwert dafür deshalb mit 1.000,00 € anzusetzen. Hinzu kam der als Hauptforderung geltend gemachte Zahlungsanspruch über 229,60 €.

Schröder Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Westerstede, den 22.10.10, Setje-Eilers, Justizhauptsekretärin Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

F

